

Das Rathaus

Amtsblatt der Gemeinde Odenthal



Jahrgang 29 | Dezember 2024 | Nr. 149



Winteridylle im historischen Ortskern von Odenthal – © Gemeinde Odenthal – Sabine Kolb

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir leben in äußerst unruhigen Zeiten. Immer wieder höre ich in Gesprächen „Nachrichten schaue ich mir nur noch selten an“. Aber so ganz können wir die Informationen doch nicht von uns fern halten. Die Konflikte im Nahen Osten eskalieren, der Krieg in der Ukraine geht unvermindert weiter, Europa rückt nach rechts und die politische Situation in der Bundesrepublik ist häufig von Streit und Uneinigkeit geprägt. Es gibt Tage, da möchte man den Kopf in den Sand stecken, aber dann ändert sich schlicht nichts. Was können wir also tun? Nun, die Welt zu bewegen fängt im Kleinen an. Das ist mehr als einfach eine Redewendung. Sie können sich in Ihrer Heimat politisch engagieren und sich für das Wohl der Odenthaler Bürgerschaft einsetzen. Im kommenden Jahr finden am 14. September Kommunalwahlen und am 28. September Bundestagswahlen statt; vielleicht wäre gerade die Kommunalwahl ein Ansporn, sich in nächster Zeit ein Bild von der Fraktionsarbeit zu machen und bei einer der in Odenthal politisch aktiven Parteien mitzuarbeiten. Am 17. Dezember 2024 findet die letzte Ratssitzung des Jahres statt. Um 18 Uhr treffen wir uns im Haus Altenberg im Goldenen Saal. In dieser Sitzung bringen der Kämmerer und ich für die Jahre 2025 und 2026 einen so genannten Doppelhaushalt ein. Gerne erläutern wir Ihnen,

wie sich die Haushaltslage darstellt und wie wir planen, die Pflichtaufgaben, die eine Gemeinde hat und darüber hinaus auch die freiwilligen Leistungen zu finanzieren.

Aber natürlich geht es im neuen Jahr weiter mit der politischen Arbeit. Auf der letzten Seite dieses Amtsblattes habe ich Ihnen den Sitzungskalender für 2025 platziert. Besucherinnen und Besucher sind jederzeit herzlich willkommen. Wenn Sie mitreden und planen möchten, dann nehmen Sie mit Ihren Ratsvertreterinnen und Ratsvertretern Kontakt auf. Nur über die Beschlüsse in den Ausschüssen bzw. im Rat zu schimpfen und selbst nicht aktiv werden, ist wenig sinnvoll. Sprechen Sie mich gerne an, wenn Sie noch unsicher sind. Ich unterstütze Ihr Engagement sehr gerne.

Für die Weihnachtstage wünsche ich Ihnen eine besinnliche und friedvolle Zeit mit Ihren Lieben. Für das kommende Jahr wünsche ich Ihnen und Ihren Familien viel Glück, Gesundheit, Zufriedenheit und uns allen mehr Frieden in der Welt.

Engagieren Sie sich und bleiben Sie stets positiv.

Herzlichst
Ihr Bürgermeister

Gemeindeverwaltung	S. 02
Freizeit und Tourismus	S. 09
Partnerstädte	S. 10

Schulen	S. 12
Panorama	S. 14
Bekanntmachungen	S. 15

GEMEINDEVERWALTUNG

Die Mobilstationen im Rheinisch-Bergischen Kreis

mobilstation

Odenthal Herzogenfeld

434	Köln-Dönnwald	13 Min
SB42	LEV-Mitte	16:02
212	LEV-Mitte	24 Min
434	Köln-Mülheim	32 Min
238	Dabringhausen	33 Min
430	Burscheid	46 Min
434	Köln-Dönnwald	52 Min
SB42	LEV-Mitte	59 Min
434	Köln-Dönnwald	72 Min

Informationen

wupsi

RK
Regionalverkehr Köln GmbH

VRS

Mobilstationen verknüpfen verschiedene Verkehrsmittel an einem Ort und ermöglichen Fahrgästen so flexibel zwischen ÖPNV-Angebot, Fahrrad- oder Autoverleih, Park- und Ride-Anlagen sowie Bike- und Ride-Anlagen zu entscheiden. In der Gemeinde Odenthal gibt es derzeit die Stationen an den Bushaltestellen „Altenberg“, „Herzogenfeld“ und „Odenthal Schule“.



Die beiden sicheren Fahrradsammelanlagen an den Haltestellen „Odenthal Schule“ und „Altenberg“ haben ein aktualisiertes Buchungssystem bekommen und können unter <https://mobile.fahrradparken.eu/> kostenlos genutzt werden.



Fahrradsammelanlage an der Haltestelle „Odenthal Schule“ © Gemeinde Odenthal – Birgit Scholle



Der Betrieb des Bergischen e-Bikes durch den Regionalverkehr Köln (RVK) und dem Dienstleister „Nextbike“ besteht seit Juli 2020 und ist bis zu 31. Juli 2026 sichergestellt.

Die Räder können an den Stationen „Herzogenfeld“ und „Altenberg“ ausgeliehen und dann an jeder anderen Mobilstation im Rheinisch-Bergischen Kreis wieder abgegeben werden. Im Gemeindegebiet befinden sich zusätzlich vier virtuelle Stationen. „Voiswinkel – St.-Engelbert-Straße“, „Blecher – Blumenweg“, „Neschen – Schule“ und „Eikamp – Schule“. Seit März 2023 ist „Odenthal Zentrum“ zu einer Übergabestation geworden, an denen das Ausleihen und Zurückgeben von Fahrrädern verschiedener Verleihsysteme in der Region möglich ist.



Am Restaurant Herzogenhof und dem Hotel-Restaurant Wißkirchen gibt es öffentliche Fahrrad-Service Stationen mit Luftpumpe und Werkzeugset.



Am Bürgerbüro stehen drei öffentliche Ladepunkte zum Aufladen von Elektroautos zur Verfügung.

Digitaltafel an der Haltestelle „Herzogenfeld“ - © Gemeinde Odenthal – Birgit Scholle



Seit dem 16. Juni 2022 besteht am Bürgerbüro wieder ein Carsharing Angebot von der wupsi GmbH.

Spontan oder mit Reservierung – wupsi-Car bietet vielfältige Möglichkeiten für eine moderne und umweltfreundliche Mobilität. Die Elektroautos können einfach per App, Website oder Hotline gebucht werden und werden am gleichen Standort wieder abgestellt.

Nach zweijährigem, vom Bund finanzierten Probetrieb wird der On-Demand-Verkehr efi zum Jahresende eingestellt, da eine Anschlussfinanzierung am 10. Oktober 2024 vom Kreistag abgelehnt wurde.



Der Finanzierung des Schnellbusses SB 42, der Odenthal innerhalb von 20 min mit Leverkusen verbindet, um dort an den überregionalen Schienenverkehr anzuschließen, wurde zugestimmt.

Zur Europäischen Mobilitätswoche gab es unter dem Motto „Mix and Move! – klimafreundlich mobil“ auch in diesem Jahr wieder einen Informationsstand, um auf die nachhaltigen Mobilitätsangebote vor Ort aufmerksam zu machen. Schwerpunktthemen waren die kostenfreie Nutzung der Fahrradsammelanlagen, das E-Carsharing-Angebot der wupsi GmbH, die neue Schnellbuslinie nach Leverkusen Mitte sowie das On-Demand-System efi.



Informationsstand zu nachhaltigen Mobilitätsangeboten im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche – © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

Europäische Kulturerbe-Stätte Klosterlandschaft Altenberg

Am 17. April 2024 wurde die Klosterlandschaft Altenberg als auch das transnationale Netzwerk Cisterscapes von der

EU-Kommission mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichnet.



CISTERSCAPES
connecting Europe

Cisterscapes vereint 17 Klosterlandschaften in fünf europäischen Staaten. Sie stehen für den Reformorden der Zisterzienser, der nach seinem Ursprung 1098 rasch ein hochmittelalterliches europäisches Netzwerk bildete. In ganz Europa bewirtschafteten die Zisterzienser ihre Besitzungen nach gemeinsamen Prinzipien. Die Kombination von religiösen Idealen mit Wissenschaft auf neustem Stand und Landwirtschaft transportierte sehr effektiv kulturelle und technische Innovationen. Sie prägte maßgeblich die Kulturlandschaften Europas. Cisterscapes fokussiert und bewahrt dieses Erbe für die Generationen der Gegenwart. Allen 17 Cisterscapes-Netzwerkpartnern gemein ist die Abstammung von der Primärabtei Morimond im französischen Burgund.



v. l. Robert Lennerts (Bürgermeister Gemeinde Odenthal), Xandra Wildung (Leiterin der Europäischen Kulturerbe-Stätte Altenberg) und Johann Kalb (Landrat LK Bamberg) beim Partnertreffen in Ebrach – © Alexandra Baier

Im Rahmen von Cisterscapes finden regelmäßig Netzwerktreffen an den verschiedenen Partnerstätten statt. Am 22. September fand die Eröffnung des neuen Cisterscapes-Informationszentrums in der Orangerie des ehemaligen Klosters Ebrach statt.

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis und die Gemeinde Odenthal haben Bürgermeister Robert Lennerts und die Leiterin der Europäischen Kulturerbe-Stätte Klosterlandschaft Altenberg an der feierlichen Eröffnung teilgenommen.

Im Rahmen von Cisterscapes entwickeln die Partner auch weitere gemeinsame Projekte. So entstand im letzten Jahr auch das Projekt „Kulinarisches Erbe der Zisterzienser“, an dem sich die EKS-Stätte Altenberg aktiv beteiligt. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den Bereichen Forschung, Vermittlung und Digitalisierung. U.a. werden historische Rezepte transkribiert und in moderne Sprache übertragen sowie gemeinsam ein historisches Kochbuch erstellt. Wissenschaft-

lich begleitet wird das Projekt von der Universität Salzburg. Das Auftakttreffen fand am 27. September im Stift Rein in der Steiermark statt. Für die EKS-Stätte Altenberg haben die Leiterin Xandra Wildung und Gastronom Markus Wißkirchen teilgenommen.



v.l. Bruno Keller (stellvertr. Landrat LK Bamberg) und Gattin, Abt Philipp Helm (Stift Rein), Markus Wißkirchen (Gastronom Altenberg) und Xandra Wildung (Leiterin Europäische Kulturerbe-Stätte Altenberg) beim Partner- und Auftakttreffen des Projektes „Kulinarisches Erbe der Zisterzienser“ im Stift Rein- © Alexandra Baier

Termin:

29.11.2024 – Festakt zur Verleihung des Europäischen Kulturerbes-Siegels für die Klosterlandschaft Altenberg im Altenberger Dom mit Ministerin Ina Scharrenbach, NRW

Heimatpreis 2024 verliehen

Der mit 5.000 Euro dotierte Heimatpreis wurde in diesem Jahr an das Team „Biodiversität-Check in Kirchengemeinden“ verliehen. Bürgermeister Robert Lennerts überreichte am 16. September 2024 den Pokal an die Voiswinkler Truppe von rührigen Ehrenamtler/innen rund um Andrea Wiemer.



Bürgermeister Robert Lennerts hält den Pokal des Heimatpreises, während er die Lobrede hält. – © Gemeinde Odenthal – Daniela Halfmann



**Cool genug für ein
heißes Hobby?
Keine Ausreden.
Mitmachen!**

**Deine Heimat.
Deine Feuerwehr.
Komm, mach mit!**

**Tel. 02202 - 710154
www.feuerwehr-odenthal.de**

Die Aktiven haben das Projekt der ökologischen Aufwertung des Geländes rund um die Kath. Kirche St. Engelbert bereits begonnen. Nistkästen und Insektenhäuschen wurden aufgehängt, sehr viele Blumen und bienenfreundliche Büsche wurden gepflanzt, eine gemütliche Sitzgruppe zur Förderung der Gemeinschaft aus Baumstämmen wird geschaffen werden und eine Naschhecke soll dazu einladen, die Früchte direkt zu genießen.

Mitstreiter/innen sind herzlich willkommen. Interessenten können die Aktiven gerne ansprechen.

Wir gratulieren herzlich und sind sehr dankbar für dieses Engagement.



Bürgermeister Robert Lennerts freut sich mit dem Siegerteam aus Voiswinkel - © Gemeinde Odenthal – Daniela Halfmann

Weihnachtsbrief der Ehrenamtsbörse Odenthal

Glückssterne Rezept

*Den Ofen auf Herzenswärme Vorheizen
Gute Laune Teig ausrollen
Die schönsten Momente ausstechen
Plätzchen auf dem Glücksblech verteilen
Zauberhafte Erinnerungen backen
Mit Traumzucker bestreuen
Und Sternstunden genießen.*

Liebe Ehrenamtler/innen!

*Sie alle sind Glückssterne für die Menschen der Gemeinde Odenthal!
In vielfältiger Weise Unterstützer/innen und Helfer/innen in der Not.
Dafür möchten wir uns herzlich bei Ihnen bedanken.*

*Wir wünschen Ihnen ein friedvolles, gesegnetes Weihnachtsfest
und gute Gesundheit für das neue Jahr.*

Ihre



Ehrenamtsbörse Odenthal

Winterdienst / Schneeräumpflicht

Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung.

Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Dabei gelten folgende Maßgaben:

- Alle Anlieger/innen haben die Gehwege in einer für den/ die Fußgänger/in erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Das gilt auch, wenn der Gehweg nicht erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist (sog. Mischverkehrsflächen). Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Granulat, Sand etc.) zu bestreuen.
- Streusalz soll wegen der umweltschädlichen Wirkung nur dann verwendet werden, wenn das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen nicht zur ausreichenden Beseitigung der Eis- und Schneeglätte führt.
- In der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

• An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

• Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

In Odenthal werden Fahrbahnen grundsätzlich vom gemeindlichen Bauhof geräumt. In einigen Bereichen wurde allerdings die Räum- und Streupflicht auf die Anwohnenden übertragen.

Ob Ihre Straße zu diesem Bereich gehört, erfahren Sie bei der Gemeindeverwaltung auf der Homepage der Gemeinde unter www.odenthal.de in der Rubrik „Rat & Verwaltung“ im Abschnitt „Ortsrecht/Satzungen“ unter Nr. 70-2 Straßenreinigungssatzung und Nr. 70-2-1 Straßenverzeichnis.

Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens, Benutzens und des Verkaufs von Glas- und anderen Getränkebehältnissen am 28.02.2025

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Am 28.02.2025 (Tag nach Weiberfastnacht) ist im unter Nummer 2 näher festgelegten Bereich der Gemeinde Odenthal, Ortsteil Voiswinkel in der Zeit zwischen 11.00 Uhr und 18.30 Uhr das Mitführen, die Benutzung und der Verkauf von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Litern übersteigen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Getränkebehältnisse durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereichs ansässigen Gewerbebetriebe oder Privathaushalte tätig sind.

2. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Küchenberger Str. 1–78, die Odenthaler Straße von der Hausnummer 68 a (vor der Einmündung zur Küchenberger Str.) und der Hausnummer 3 (Einmündung zur Mutzbroicher Str.), auf der Mutzbroicher Str. 1–45, auf der Straße Blievacker vom Kreuzungsbereich Mutzbroicher Str. bis zur Kreuzung St.-Engelbert-Str., auf der Straße Sommerkamp Feld (gesamte Länge) auf der St.-Engelbert-Str. vom Kreuzungsbereich Odenthaler Str. bis zu Kreuzung Heidberger Str. Das Verbot erstreckt sich auf die alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: Straßen, Fahrbahnen einschließlich der Geh- und Radwege; Plätze, einschließlich Stellflächen und Parkplätze für Fahrzeuge; Seiten- und Sicherheitsstreifen; Treppen und Rampen, einschließlich Treppen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind; Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Lichtzeichenanlagen, Ruhebänke, Bushaltestellen, Toiletteneinrichtungen, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter.

3. Bei Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung drohe ich für jeden Fall des Mitführens, Benutzens oder Verkauf eines Glasbehältnisses oder ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis an. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Liter übersteigen. Für den Fall, dass das/ die Glasbehältnis/se daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Am 28.02.2025 wird im Ortsteil Voiswinkel als Höhepunkt des Straßenkarneval der traditionelle Karnevalszug stattfinden. Dieser wird, durch seine Bekanntheit und Beliebtheit von sehr vielen, insbesondere jugendlichen Personen aus Odenthal und den umliegenden Städten und Gemeinden besucht. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von alkoholfreien Getränken und alkoholischen Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Ordnungsbehörde der Gemeinde Odenthal haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an den vorhandenen Verkaufsständen ihre Getränke kaufen. Viele bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Glasbehältnisse zu Stolperfallen. Die Flaschen werden bewusst und auch versehentlich weggetreten und zersplittert. Überdies wurde vermehrt versucht mit den Glasbehältnissen die Reifen der vorbeifahrenen Karnevalswagen zu zerstören. Die Reste der Glasflaschen und Scherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und können schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes sowie der Abfallentsorgung zu Reifenschäden führen. Insbesondere drohende Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggfls. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach den Erkenntnissen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist die Hemmschwelle eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss gegen die Zugteilnehmer/innen oder als Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken. Bis einschließlich 2010 ging dies einher mit einem großen Müllproblem, insbesondere bei Getränkeflaschen, -dosen und Gläsern. Der Bereich um die Kreuzung Odenthaler Str. und St.-Engelbert-Str. war regelmäßig, schon nach kurzer Zeit

von einem Scherbenmeer übersät.

Auch eine zügige Reinigung durch die beauftragten Abfallsorger ist bedingt durch die Menge der entsorgten Glasbehältnisse nicht möglich.

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsamtes sowie der Hilfsorganisationen wurden in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Sie reichen jedoch nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und den damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Der bundesweit zu beobachtende Trend der Aufweichung von moralischen und ethischen Werten und dem damit einhergehenden Niveauverlust bis hin zur spontanen Bedürfnisbefriedigung und Rücksichtslosigkeit zeigt sich mit all seinen negativen Begleiterscheinungen auch im Voiswinkeler Straßenkarneval.

Im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Der Nachteil für die Besucher/innen und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Feiernden, der Ordnungskräfte sowie der Anwohner/innen und Zugteilnehmer/innen, speziell deren Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine bestimmten Getränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind die Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer notwendigen Zulieferung aufgenommen. Damit soll eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt sein. Ebenso wird so eine Benachteiligung der im Bereich liegenden Gewerbetreibenden ausgeschlossen.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren eruierten Gefahrenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu Ziffer 2:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordnete Maßnahme auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert ha-

ben. Die Grenzen des Geltungsbereichs werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde für erforderlich gehalten.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

Zu Ziffer 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55.60.62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Wenn daraufhin das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht (in der Reihenfolge der Zwangsmittel als Zweites, § 63 Abs. 2 S. 2 VwVG NRW).

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zum entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungs-, Benutzungs- und Verkaufsverbotes ist es, die am meisten frequentierten Bereiche von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in dem oben aufgeführten Bereich der Küchenberger Str., Odenthaler Str., Mutzbroicher Str., Blievacker, Sommerkamp Feld und der St.-Engelbert-Str. des Ortsteils Voiswinkel gelangt und dort benutzt wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig.

Die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW hier nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glas etc.) erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten wäre zum einen aufgrund der Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit und Leben; zum

anderen aber auch wegen der Gewährleistung freier Zugänge für Polizei, Rettungs- und Ordnungskräfte nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufchiebenden Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 02.12.2024
Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Robert Lennerts
Bürgermeister

NACHRUUF

Die Gemeinde Odenthal trauert
um ihren Mitarbeiter

Herrn Frank Muth,

der plötzlich und viel zu früh im Alter
von nur 57 Jahren verstorben ist.

Herr Muth hat 1987 als Inspektoranwärter bei der Gemeinde Odenthal begonnen. Nach seinem Vorbereitungsdienst war er 32 Jahre in der Kämmerei tätig, bis er als Gemeindeamtsrat in das Haupt- und Personalamt wechselte, wo er bis zu seinem Tod eingesetzt war.

Wir haben Herrn Muth als einen sehr gewissenhaften, hilfsbereiten und freundlichen Kollegen geschätzt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Odenthal werden ihn für seine langjährigen Dienste in dankbarer Erinnerung halten.

Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts Daniela Halfmann
Bürgermeister Personalratsvorsitzende

NACHRUUF

Die Gemeinde Odenthal trauert um

Frau Doris Fischer,

die im Alter von 96 Jahren verstorben ist.

Die Verstorbene war von 1969 bis 1999 für die FDP-Fraktion in der Gemeinde Odenthal tätig. In dieser Zeit war sie sachkundige Bürgerin, später Ratsmitglied und Fraktionsvorsitzende der FDP-Fraktion.

Frau Fischer war unter anderem Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss und Planungsausschuss. Sie hat ihr Wissen und ihre Erfahrung zum Wohle der Gemeinde eingesetzt.

Rat und Verwaltung sowie die Gemeinde Odenthal werden die Verstorbene für ihre langjährige Mitarbeit in dankbarer Erinnerung halten.

Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts
Bürgermeister

Aus dem Fundus des Odenthaler Gemeindearchivs



Neben vielen Gold-, Silber- und Kupfermünzen fanden die Kinder auch solche speziellen Prägungen.
© Gemeindearchiv Odenthal

Bauer findet Goldschatz – Teil 1

Wir schreiben das Jahr 1879. Was geschah in Berlin und was geschah in Odenthal-XXX?

Berlin

Kaiser Wilhelm I. erholte sich gerade von einem schweren Attentat, das im Vorjahr auf ihn verübt worden war, als er in Berlin auf der Straße ‚Unter den Linden‘ mit einer offenen Kutsche unterwegs war. Ein psychisch kranker Mann nutzte seinerzeit die Gelegenheit und schoss mit einer Doppelladung Schrot auf den Regenten. Insgesamt trafen Wilhelm 30 Kugeln und verletzten ihn lebensgefährlich an Kopf, Rücken und Arm. Nur seine Pickelhaube und ein dicker Mantel bewahrten ihn vor dem Tod.

Odenthal-XXX

Diese wahre Geschichte handelt von einem gewissen Peter W., 1827 in Odenthal geboren, von Beruf Ackerer (Bauer), der am Samstag, den 10. Mai 1879, im Odenthaler Gemeindeteil XXX einen seiner Äcker pflügte. Plötzlich förderte das von seinem Pferd gezogene Arbeitsgerät einen Krug ans Tageslicht. W. nahm das verschlossene Gefäß und legte es am Feldrand ab. Er hatte nur seine beschwerliche Arbeit im Kopf und schenkte auch im Anschluss daran dem Krug keinerlei Beachtung mehr.

Zwei Tage später gingen von der Schule auf dem Heimweg befindliche Kinder am besagten Acker des W. vorbei und entdeckten dabei das Behältnis, das sie von der Erde aufhoben und gleich wieder zu Boden warfen. Als das Gefäß dabei zerbrach, kamen mehrere kleine Leinensäckchen zum Vorschein in die offensichtlich etwas eingewickelt war. Neugierig, wie Kinder nun einmal sind, öffneten sie mit flinken Händen die zusammengebundenen Stofftücher und waren sehr erstaunt, als sie sahen, was sich darin verbarg.

Gold-, Silber- und Kupfermünzen sowie mehrere Dukaten aus den Jahren 1602 bis 1640. Außerdem größere Silbermünzen mit den Brustbildern von

Ferdinand II., (gemeint evtl. König von Böhmen und Ungarn, 1578–1637)

Phillip II., (gemeint evtl. span. Monarch aus der Dynastie der Habsburger, 1527–1598)

Rudolph II., (gemeint evtl. Erzherzog von Österreich, 1552–1612)

Leopold, (gemeint evtl. Leopold V, Erzherzog von Österreich, 1586–1632)

Herricus Julius, (gemeint evtl. Heinrich Julius von Wietersheim, 1585–1645)

Selbstverständlich übergaben die ehrlichen Kinder ihren Ackerfund sofort an Peter W., dem erst nach längerem Betrachten des von ihm noch vor wenigen Tagen verschmähten Kruges klar wurde, was er da in den Händen hielt.

Nachdem er rasch seinen Schatz an sicherem Orte versteckt hatte, ging er eilig ins Dorf, um den damaligen Bürgermeister Hubert Drecker (Amtsvorsteher von 1854 bis 1906) von seiner Entdeckung zu unterrichten. Drecker informierte umgehend seinen Chef, den in Mülheim/Rhein residierenden königlichen Landrat, Herrn von Niesewand. Dieser ordnete an, dass ihm der Fund unverzüglich zu überbringen sei, da er sich mit der Absicht trage, die Münzen dem königlichen Museum in Berlin zur Verfügung zu stellen.

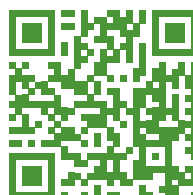
Ob es tatsächlich dazu kam oder ob die ganze Angelegenheit eine andere Wendung nahm, verraten wir gerne im nächsten Amtsblatt.

*Beitrag von Dorothea Wissenberg und
Norbert Knappe, Archiv Gemeinde Odenthal*

FREIZEIT UND TOURISMUS

Die Frühjahrssemester der VHS startet am 03.02.2025!

Anfang Februar 2025 starten die neuen Kurse der VHS Bergisch Gladbach. In Odenthal können neben Angeboten aus dem Bereich Gesundheit, zum Beispiel Pilates und Gymnastik, Kurse im Bereich Kunst und Gestalten gebucht werden. Neu im Programm sind „4 Abende für die Kunst“. Hier können Teilnehmende unter Anleitung des Künstlers Frank Heller Projekte im Malen (Aquarell, Acryl und Pastell) und Zeichnen umsetzen.



Die Anmeldung ist ab dem 09.12.2024 online unter www.vhs-gl.de/programm/odenthal oder vor Ort in der VHS, Buchmühlenstraße 12, 51465 Bergisch Gladbach möglich.

PARTNERSTÄDTE

Städtepartnerschaft Odenthal Paimio

Rückblickend auf das Jahr 2024 konnten die FinnFriends Odenthal viele interessante Projekte realisieren. So präsentierten wir zu Beginn des Jahres den finnischen Film „Fallende Blätter“ von Aki Kaurismäki anlässlich eines gut besuchten Filmabends im Bürgerhaus in Odenthal.



Besichtigung Metabolon – © Uwe Koch

Im Rahmen der von uns intensiv praktizierten Jugendarbeit konnten wir in diesem Jahr drei Projekte durchführen. Im April begrüßten wir drei finnische Jugendliche, die für ein einwöchiges Praktikum nach Odenthal kamen. Im Mai nahm eine Jugendmannschaft des SV Altenberg an einem Fußballturnier in unserer Partnerstadt teil und zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für dieses Amtsblatt absolvierten drei Schüler/innen des Gymnasiums Odenthal ein einwöchiges Praktikum in Paimio.

Passend zu „Juhannus“ haben wir am 21.06.2024 mit den Vereinsmitgliedern und Freund/innen der FinnFriends in der

Grillhütte Hüttchen in typisch finnischer Weise Mittsommer gefeiert. In der Zeit vom 04.09.2024 bis 08.09.2024 waren 13 finnische Gäste aus der Partnerstadt Paimio auf Einladung der FinnFriends nach Odenthal gekommen, um sich mit hiesigen Gewerbetreibenden auszutauschen bzw. verschiedene Wirtschaftszweige kennenzulernen. Bei den Besucher/innen handelte es sich um Vertreter/innen der Bereiche Krebsforschung, Physiotherapie, Abfallkreislauf, Ernährung, Gebäudeplanung und -bau, Fahrzeugbau und -reparatur.



Besuch der Firma Nordhaus – © Uwe Koch

Für das Projekt, das schon seit geraumer Zeit auf der Agenda der FinnFriends stand, hatten die FinnFriends ein umfangreiches Programm zusammengestellt. So wurden u.a. das Metabolon in Lindlar, das mobile Sägewerk Müller in Lindlar, die Fertighausfirma Nordhaus in Kürten, die Fa. Weyer GmbH in Kürten, die Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft, das ehemalige Zandersgelände in Bergisch Gladbach, die Praxis für Physiotherapie und Osteopathie „Corpus Sanum“ in Kürten, die Fa. Bohn Massivhaus in Odenthal, die Metallverarbeitungsfirma Klaus Stöcker in Wermelskirchen, die Große Dhünntalsperre und die Ausstellung „Bergische WasserkompetenzRegion : aqualon e.V.“ besichtigt. Die jeweiligen Tagesabläufe wurden abends in geselliger Runde diskutiert.



Besichtigung Fa. Weyer – © Uwe Koch

Im Rahmen des abschließenden Erfahrungsaustausches erklärten die finnischen Gäste übereinstimmend, dass sie viele interessante Einblicke in verschiedene Gewerbebereiche und Institutionen erhalten hätten und erste Kontakte knüpfen konnten. Darüber hinaus bedankten sie sich für die überaus

herzliche Gastfreundschaft und sprachen sich klar für eine Fortführung dieses innovativen Projektes zum Erfahrungsaustausch zwischen finnischen und deutschen Gewerbetreibenden aus der Region der jeweiligen Partnerstädte aus. Die offen und ehrlich ausgesprochene Verabschiedungsformulierung von Jani Penttilä (Wirtschaftsförderung Stadt Paimio) „das war nicht das letzte Mal“ spiegelt den Erfolg dieses Pilotprojekts der FinnFriends wieder und bildet eine solide Grundlage für dessen Fortführung.



Abschlussfoto – © Uwe Koch

Bis zum Jahresende stehen noch als weitere Programmpunkte eine Lesereise im Bürgerhaus Odenthal mit Gabriele Friedel und die Teilnahme am Altenberger Adventmarkt an.

Falls Sie Interesse haben unser Bemühen um die europäische Freundschaft, die gerade in der jetzigen Zeit so bedeutsam ist, zu unterstützen, melden Sie sich gerne bei uns unter paimio@web.de oder verfolgen Sie unsere Aktivitäten auf unserer Internetseite www.finnfriends.eu.

Ihnen allen wünschen wir ein wunderschönes Weihnachtsfest und ein gesundes und friedvolles Jahr 2025.

(Toivotamme teille kaikille ihanaa joulua ja terveyttä ja rauhallista vuotta 2025.)

Der Vorstand der FinnFriends Odenthal e.V.

Städtepartnerschaft Cernay-la-Ville & Odenthal - jetzt ein Verein

Ins 29. Jahr ihres Bestehens geht nun die Städtepartnerschaft zwischen Odenthal und dem französischen Cernay-la-Ville und wir können auf ein weiteres erfolgreiches Jahr zurückschauen, in dem seit Langem währende Freundschaften gepflegt sowie neue geschlossen wurden. Das diesjährige Partnerschaftstreffen in Cernay bot dazu die beste Gelegenheit in perfektem Rahmen.

Besonders erfreulich war die Teilnahme vieler Jugendlicher, die – egal, ob sie Französisch lernen oder nicht – diesen Ausflug in die doch etwas andere Kultur unseres Nachbarlandes genossen haben. Schließlich sind sie die Zukunft des Projekts

Europa und die Garanten des Europagedankens, der angesichts etlicher Krisen wichtiger denn je ist.

Trotz dieser insgesamt positiven Entwicklung haben auch uns die Probleme knapper Ressourcen in der Gemeindekasse eingeholt und uns gezwungen einen „Verein für die Städtepartnerschaft Cernay-la-Ville & Odenthal“ zu gründen. Dieser will nun insbesondere durch Mitgliedsbeiträge das Heft des finanziellen Handelns selbst in die Hand nehmen. Auch soll künftig mehr auf Spenden und Fördermöglichkeiten zur Durchführung der Partnerschaftstreffen und anderer Veranstaltungen gesetzt werden.

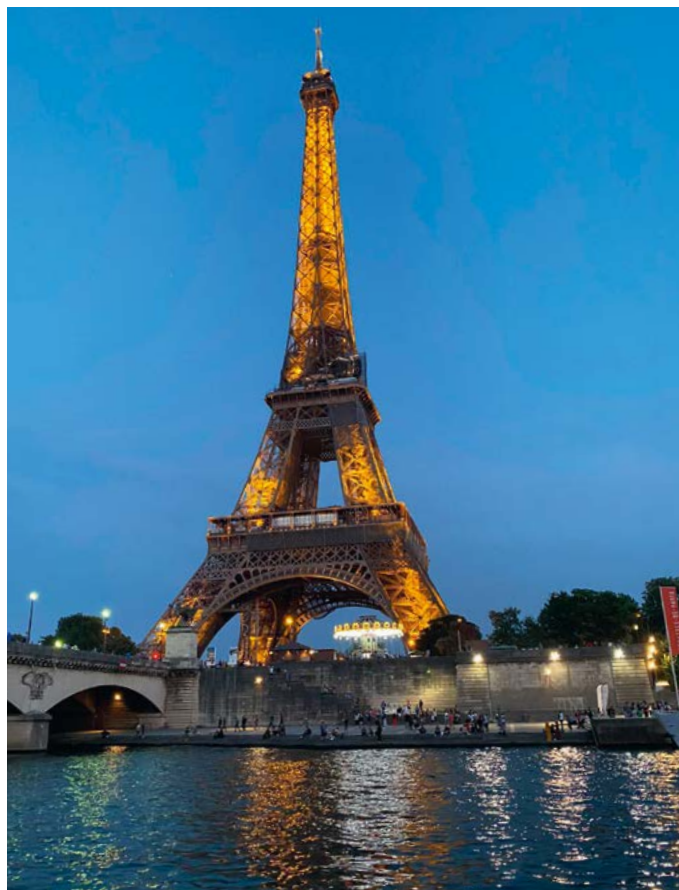
Der junge gemeinnützige Verein freut sich über zahlreiche Unterstützung – sei es durch Mitgliedschaft oder durch Spenden. Falls Sie interessiert sind, dürfen Sie uns gerne kontaktieren.

Für 2025 steht erst einmal das jährliche Treffen mit Cernay-la-Ville, diesmal hier in Odenthal, fest im Kalender: 29. Mai bis 01. Juni.

Wir wünschen allen ein frohes, glückliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
Joyeux Noël et Bonne Année 2025!

Kontakt:

komitee@cernay-odenthal.eu, www.cernay-odenthal.eu oder 0160 - 96 710 864



Eiffel-Turm – © Privat – Angela Husfeld

SCHULEN

Realschule: Eine Schulwoche in und um London

Um 7 Uhr morgens mussten am Montag alle in der Schule sein. Unser netter Busfahrer brachte die Schüler/innen aus den Klassen 7 bis 9 und vier Lehrer/innen nach Belgien, wo wir eine Pause einlegten. Von dort ging es weiter nach Calais in Frankreich. Auf der Fähre nach Dover wurde manchen Schüler/innen übel. Unsere Gastfamilien standen bereits am Hafen, als wir einliefen. Wir wohnten immer zu zweit in den typisch englischen Häusern in der Herne Bay.



Schülerinnen und Schüler aus den Stufen 7 bis 9 der Ganztagsrealschule Odenthal verbrachten eine Schulwoche in London und Umgebung. – © Nicole Feulner

Bereits am ersten Tag stellte sich heraus, welche/r Schüler/ in mit seiner/ihrer Familie das große Los gezogen hatte. Nur wenige Siebt- und Achtklässler beschwerten sich lautstark über ihre Gastfamilie. Sie fanden deren Essen zu schlecht, die Heizung oder das Duschwasser zu kalt.

Unser erster Tag führte uns nach Canterbury, wo wir die Kathedrale besichtigten. Natürlich durften wir in Kleingruppen auch eine kleine Shopping-Tour machen, was uns sehr gefiel. Am nächsten Tag besuchten wir den Londoner Stadtteil Greenwich und begutachteten den Null-Meridian, den wir bereits aus dem Unterricht kannten. Auf der Stadtrundfahrt auf der Themse konnten wir die Tower Bridge und den Big Ben bewundern. Wir waren sehr beeindruckt. Zu Fuß machten wir uns auf den Weg zum Buckingham Palace. Natürlich erkundeten wir auch die Oxford Street und den Piccadilly Circus.

Den nächsten Tag konnten wir am Strand und bei einer Tea Time in Hastings etwas ausspannen. Unseren letzten Tag verbrachten wir mit unseren Gastfamilien. Am Freitag endete unsere Woche in England. Wir haben viel erlebt, das wir unseren Eltern und Geschwistern erzählen konnten. Auch

unsere Sprachkenntnisse konnten wir während unseres Aufenthalts in England etwas verbessern.

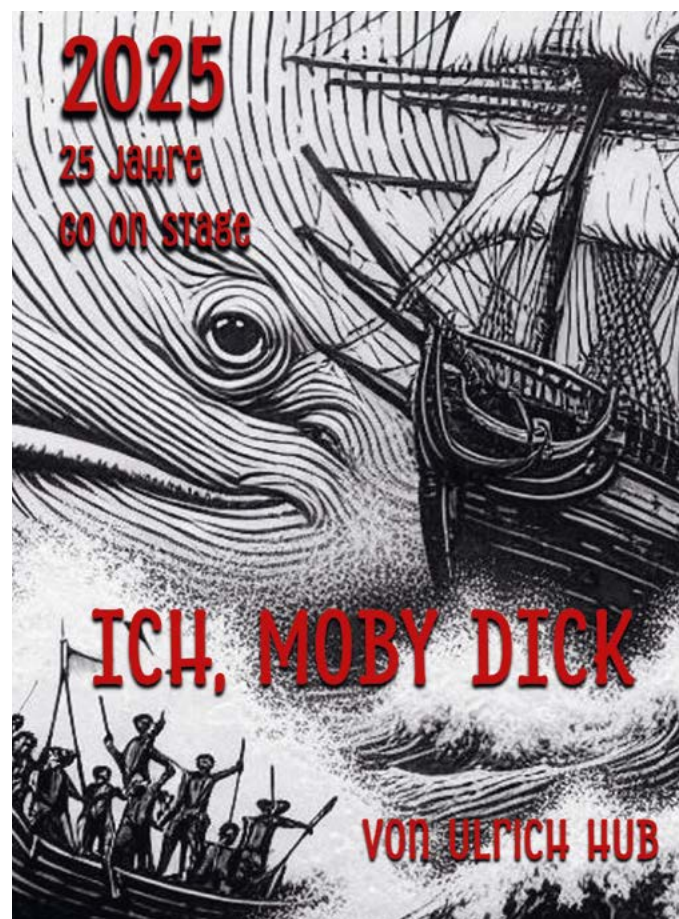
Eren Kocyigit (Klasse 7g)



Im typisch englischen, roten Doppeldecker-Bus erkundeten die Odenthaler Realschüler/innen die Weltstadt London und die ehemalige Pilgerstätte Canterbury. – © Emma Riccobono

Der berühmteste aller Wale – GO on stage zeigt „ICH, MOBY DICK“

Die Theater-AG des Gymnasiums Odenthal feiert in diesem Schuljahr ihr 25-jähriges Jubiläum. Gegründet im Schuljahr 2000/2001 bringt „GO on stage“ in dieser besonderen Spielzeit mit „Moby Dick“ das 21. Stück auf die Bühne. Nach den Herausforderungen der Corona-Zeit ist die „GO on stage-Familie“ nun wieder voll in Fahrt und freut sich sehr darauf, dieses Jubiläum gemeinsam mit dem Publikum und einem besonderen Stoff zu feiern.



Wer kennt ihn nicht, den berühmtesten aller Wale, den großen weißen Moby Dick? „Moby Dick“ von Herman Melville erzählt die Geschichte von Kapitän Ahab, der besessen davon ist, den Wal zu töten. Ahab sinnt auf Rache, weil der Wal ihm bei einer früheren Jagd ein Bein abgerissen hat. Diese Rache wird zum Symbol seiner tiefen seelischen Verletzung und seines Wahnsinns. Ahab missbraucht seine Macht als Kapitän, um die gesamte Crew der Pequod in seine persönliche Fehde hineinzuziehen, ungeachtet der Gefahren und der Zerstörung, die seine Besessenheit verursacht. Getrieben von seinem obsessiven Ziel zieht Ahab seine Crew in ein gefährliches Abenteuer, das tiefgehende Fragen zur Natur des Menschen und seiner Beziehung zur Umwelt aufwirft.

Ulrich Hub hat den weltbekannten Stoff von Hermann Melville auf ungewöhnliche Weise dramatisiert – aus der Sicht des Wals und des Meeres, die als erzählender Chor auftreten und den menschlichen Figuren um Kapitän Ahab kontrastiert werden. „ICH, MOBY DICK“ widmet sich vor allem den philosophischen und mythischen Inhalten, die einen Großteil von Melvilles Roman ausmachen und sich mit dem Meer, der Natur und der Rolle des Menschen auseinandersetzen.

Wir laden Sie herzlich ein, dabei zu sein und die packende Reise der Crew mitzuerleben. Was geschieht mit ihr, während Ahabs Wahn sie immer tiefer ins Verderben treibt?

Termine: 5./6./7. Februar 2025. Kartenverkauf unter 02202 - 97670 oder an der Abendkasse.

Johanna Tillmann

Grußkarten kaufen und Gutes tun – Die Papierkunst AG des GO auf dem Altenberger Adventsmarkt

Jedes Jahr nach den Herbstferien ist es wieder so weit: Die Papierkunst-AG des Gymnasium Odenthal trifft sich wöchentlich, um gemeinsam kreativ zu werden. Willkommen sind Schüler/innen aus allen Jahrgangsstufen.

Hauptsächlich werden Weihnachtskarten mit dem Soft-Cut-Druck hergestellt. Dabei werden alle gewünschten Motive zunächst auf Stempel geritzt und auf farbige Karten gedruckt. Dies ist jedoch nicht das Einzige, was in der Papierkunst AG angefertigt wird. Unter anderem werden auch Engel für den Weihnachtsbaum gebastelt, die von den Mitgliedern der AG liebevoll „Engel Bengel“ genannt werden.

Die Karten, Engel und sonstige Weihnachtsdeko werden dann auf dem Altenberger Adventsmarkt, der dieses Jahr vom 6. bis zum 8. Dezember stattfindet, verkauft. Der Erlös geht an die Initiative „EinDollarBrille“, die sich dafür einsetzt, Menschen, die nur schlecht sehen, sich aber keine Brille leisten können, Zugang zu kostenlosen Sehtests und hochwertig produzierten, aber trotzdem bezahlbaren Brillen zu verschaffen.

Wir möchten Sie herzlich dazu einladen, unseren Stand zu besuchen, um die perfekte Karte für beste Freund/innen, gute Bekannte oder auch die Familie zu finden und gleichzeitig bedürftigen Menschen zu helfen. Für uns ist es ein schönes Gefühl, ein zufriedenes Lächeln in den Gesichtern der Kund/innen zu sehen, wenn sie die perfekte Karte gefunden haben, die man vielleicht sogar selbst hergestellt hat.



Der Stand der Papierkunst AG des GO auf dem Altenberger Adventsmarkt – © Lena Keyser

Unser Stand ist auf dem Altenberger Adventsmarkt durch einen mit bunten Lichterketten behängten Holzengel, der jedes Jahr aufs Neue auf den Stand gehoben wird, nur schwer zu übersehen.

Jonas Keyser

GO-Termine auf einen Blick

6.–8. Dezember 2024:

GO-Papierkunst auf dem Altenberger Adventsmarkt

13. Dezember 2024:

Herzliche Einladung zum Weihnachtskonzert mit klassischer Musik und offenem Singen in der Aula.

5.–7. Februar 2025:

„GO on stage“ präsentiert: „ICH, MOBY DICK“

Impressum

Auflage: 7.500 Exemplare

Herausgeber und verantwortlich:
Bürgermeister Robert Lennerts

Redaktion: Anika Hohmeier und Sabine Kolf
Altenberger-Dom-Straße 31
51519 Odenthal
amtsblatt@odenthal.de
Tel.: 02202 / 710-0

Grafik, Layout & Satz: www.von-dem-berge.de
Druck: Youngprint

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal über den Postweg an alle Haushalte kostenlos verteilt.

Erscheinungstermine 2025:

Bei Redaktionsschluss noch nicht festgelegt. Kurzfristige Änderungen sind möglich, beachten Sie bitte die Informationen unter www.odenthal.de/Aktuelles.

PANORAMA

Aktuelle Informationen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands ... wussten Sie schon?

Unsichtbarer Elektroschrott – sichtbare Gefahr

Die singende Weihnachtskarte, die blinkenden Turnschuhe, das Regal mit fest verbauter Beleuchtung, das smarte Thermostat usw. Artikel, die auf den ersten Blick gar nicht nach einem elektr(on)ischen Gerät aussehen, aber genau als solches behandelt und am Ende des Lebenszyklus auch entsorgt werden müssen.

Viel zu oft landen so genannte „versteckte“ oder „untypische“ Elektrogeräte im Altkleidercontainer, auf dem Sperrmüll oder in der Papier- und Restmülltonne. Die darin verbauten wertvollen Rohstoffe wie Kupfer, Gold und Silber gehen verloren oder sind nur mit viel Aufwand zu retten. Zudem werden gefährliche Stoffe wie Blei oder Lithium-Batterien falsch entsorgt, stellen eine Gefahrensituation dar und lösen im schlimmsten Fall sogar Brände in Containern, Müllfahrzeugen oder auf Wertstoffhöfen aus, was man der Presse bedauerlicherweise regelmäßig entnehmen kann.

Zugegeben, der seit Jahren zunehmende Trend Möbel, Kleidung, Spielzeug, Lifestyle-Produkte oder etwa Gebäudeausrüstung smart zu gestalten und mit elektr(on)ischen Bauteilen auszustatten macht die Wahl der Entsorgungsmöglichkeit nicht immer einfach. Denn viele dieser Funktionen sind versteckt und nicht direkt erkennbar. Daher werden sie als untypisch oder unsichtbar bezeichnet. Aber als Regel gilt: Alles, was einen Stecker, eine Batterie/Akku oder ein Kabel hat, gehört als Elektrogerät in die Verwertung, auch wenn es noch so klein ist. Die richtigen Wege, Ihr (un-)sichtbares Elektrogerät im Einzugsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu entsorgen, finden Sie nachfolgend:

Wertstoffhof:

Auf neun kommunalen Wertstoffhöfen, verteilt über das gesamte Verbandsgebiet des BAV, haben Sie während der regulären Öffnungszeiten die Möglichkeit, ausrangierte und defekte Elektroaltgeräte, egal ob groß oder klein, kostenfrei abzugeben. Eine Übersicht unserer Wertstoffhöfe finden Sie unter: www.bavweb.de/wertstoffhoe. Bitte beachten Sie, dass eine Abgabe von Elektrogeräten am Wertstoffhof Oberberg-Mitte in Bergneustadt derzeit nicht möglich ist.

Elektrokleingerätecontainer:

Über 60 Container für Elektrokleingeräte stehen im Ver-

bandsgebiet verteilt. Eingeworfen werden können hier zum Beispiel Handys, elektronisches Spielzeug oder Kleinwerkzeug bis maximal 60 x 25cm. Bitte entnehmen Sie Batterien, Akkus und Leuchtmittel vor dem Einwerfen in den Container und entsorgen diese fachgerecht im Handel oder auf dem Wertstoffhof, um Brände auf Grund einer eventuellen Selbstentzündung zu vermeiden. Ist der Container überfüllt oder das Gerät zu groß? Dann stellen Sie es bitte nicht daneben, sondern bringen es zur nächstmöglichen Abgabestelle.

Die Standorte unserer Elektrokleingerätecontainer finden Sie unter www.bavweb.de/Bergischer-Abfallwirtschaftsverband/Entsorgung-und-Verwertung-/Wertstoffinseln/

Schadstoffmobil:

Auch am Schadstoffmobil können Elektrokleingeräte abgegeben werden. Wann das Schadstoffmobil das nächste Mal in Ihrer Nähe ist, entnehmen Sie bitte Ihren Abfuhrkalendern.

Abholung zu Hause:

Elektrogroßgeräte können Sie zur Abholung bei Ihnen zu Hause anmelden. Anmeldekarten und die für Ihre Gemeinde gültigen Bedingungen finden Sie in Ihrem Abfuhrkalender. Und das schöne, bei einer Anmeldung von Großgeräten, können Sie die Kleingeräte direkt dazu stellen.

Rücknahme im Handel:

Seit dem 01.01.2022 sind Lebensmittelgeschäfte und Discounter mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800m² dazu verpflichtet, Elektroaltgeräte bis zu einer Kantenlänge von 25 cm zurück zu nehmen. Unabhängig davon, ob ein neues Gerät gekauft wird oder nicht. Bei Kauf eines neuen Gerätes ist der Handel verpflichtet, auch größere Elektroaltgeräte zurück zu nehmen.

Bergischer Tauschrausch, Tausch- und Verschenkmarkt:

Sie besitzen ein Elektroaltgerät, welches noch top in Schuss, aber für Sie nicht mehr nützlich ist? Dieses Gerät fühlt sich in Ihrem Keller sicherlich sehr verloren. Der Bergische Tauschrausch dient dazu, nicht mehr benötigten aber noch intakten Dingen, ein zweites Leben zu schenken, welche problemlos mit einer Person zu tragen sind und keine fest verbauten Batterien oder Akkus haben. Größere Geräte können in unserem Tausch- und Verschenkmarkt eingestellt werden. Alle wichtigen Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.bavweb.de/Bergischer-Abfallwirtschaftsverband/Abfallberatung/>. Denn auch jedes nicht unnötig neu gekaufte Gerät spart wichtige Ressourcen ein.

Repair Café:

Nur eine Schraube locker? Dann besuchen Sie mit Ihrem Elektroaltgerät doch eines der zahlreichen Repair Cafés in der Region. In geselliger Runde, oft bei einem Kaffee oder Stück Kuchen, wird hier Ihr Gerät repariert und der Kauf eines Neuen ist somit hinfällig. <https://www.bavweb.de/Bergischer-Abfallwirtschaftsverband/Abfallberatung/>

Haben Sie weitere Fragen zur korrekten Entsorgung und unseren Angeboten? Dann kontaktieren Sie uns gerne unter abfallberatung@bavmail.de oder 0800 805 805 0.

BEKANNT- MACHUNGEN

Daten aus dem Einwohnermelderegister

Am 1. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und ersetzt das Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NW). Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlung der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Die nach bisherigem Meldegesetz (MG NW) bereits eingetragenen, schutzumfangreichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

Widerspruchsrecht der Bürger/innen zur Datenübermittlung

- Die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 3 zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlichen rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
- derzeitige Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Über-

mittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Gem. § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Zu den Altersjubiläen zählen der 70. Geburtstag, danach jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder weitere Geburtstag, zu den Ehejubiläen zählen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen etc. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 5 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz

1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 Abs. 2 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsma-

terial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgendes Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vorname, gegenwärtige Anschrift. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Odenthal, den 10.10.2024
Gemeinde Odenthal
Robert Lennerts
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 85 -Schmeisig-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 85 -Schmeisig- der Gemeinde Odenthal für ein Gebiet im Ortsteil Schmeisig, rückwärtig der Hausgrundstücke Neschener Straße Haus-Nrn. 2 bis 28 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan Nr. 85 -Schmeisig- sind beigelegt, die Planzeichnung, die Begründung, der Umweltbericht aus der 16. Änderung des Flächennutzungsplans, die Artenschutzprüfung (Stufe 1), die textlichen Festsetzungen und die zusammenfassende Erklärung.

Planziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine behutsame Arrondierung der Siedlungsfläche unter Inanspruchnahme eines Bereichs mit vergleichsweise geringer ökologischer Wertigkeit zur Ermöglichung der Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO geschaffen werden, die der Nutzung der vorhandenen Wohnbebauung dienen.

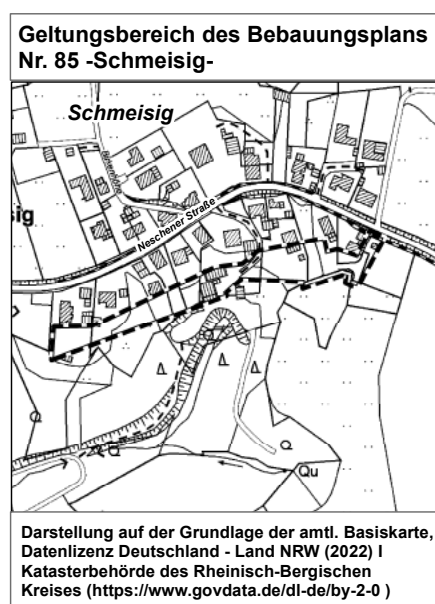
Geltungsbereich

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 2

Teile der Flurstücke Nr. 65, 1001-1003, 1224, 1407, 1408, 1415, 1416, 1458, 1459, 1473, 1535, 1771, 1850, 1852, 1853, 1905, 1924 und 686/87 und das gesamte Flurstück Nr. 1412.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.10.2024 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 85 -Schmeisig- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Der Bebauungsplan Nr. 85 -Schmeisig- wird während der Dienststunden

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
dienstags und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Fachbereich III -Planungsamt- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Daneben ist der Bebauungsplan Nr. 85 -Schmeisig- im Internet unter <https://www.odenthal.de/planen-bauen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/bebauungsplan> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung, den Umweltbericht aus der 16. Änderung des Flächennutzungsplans, die Artenschutzprüfung (Stufe 1), die textlichen Festsetzungen und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 09.10.2024

Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 83 -Küchenberg Süd- gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 83 -Küchenberg Süd- der Gemeinde Odenthal für ein Gebiet im Ortsteil Küchenberg, Bereich der

Hausgrundstücke Küchenberger Straße 61 bis 85 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der wirksame Flächennutzungsplan mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 83 -Küchenberg Süd- im Wege der Berichtigung angepasst (Alt: Fläche für die Landwirtschaft, Neu: Wohnbaufläche).

Dem Bebauungsplan Nr. 83 -Küchenberg Süd- sind beigegefügt, die Planzeichnung, die Begründung, die Artenschutzprüfung (Stufe 1), die textlichen Festsetzungen und die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans.

Planziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine behutsame Arrondierung der Siedlungsfläche unter Inanspruchnahme eines Bereichs mit vergleichsweise geringer ökologischer Wertigkeit zur Ermöglichung der Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO geschaffen werden, die der Nutzung der vorhandenen Wohnbebauung dienen.

Geltungsbereich

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 7
Teile der Flurstücke Nr. 3340, 3788 und die gesamten Flurstücke Nr. 2472, 3205, 3338, 3339, 3690, 3786, 3787, 4009, 4010, 4012 – 4015, 4499, 4683, 4684, 4731 und 4780.

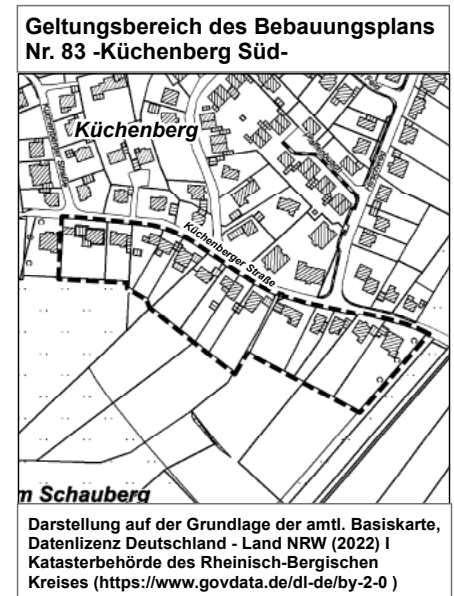
Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.10.2024 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß

§ 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 83 -Küchenberg Süd- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) in Kraft.

Hinweise:

Der Bebauungsplan Nr. 83 -Küchenberg Süd- wird während der Dienststunden

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
dienstags und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Fachbereich III -Planungsamt- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Daneben ist der Bebauungsplan Nr. 83 -Küchenberg Süd- im Internet unter <https://www.odenthal.de/planen-bauen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/bebauungsplan> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung, die Artenschutzprüfung (Stufe 1), die textlichen Festsetzungen und die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetz-

buchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-

geverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 09.10.2024

Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 89 Odenthal-Ortsmitte ist für ein Gebiet im Bereich Altenberger-Dom-Straße 28-32 (Flurstücke 4457 (Unterodenthal, Flur 1), 1084, 1025, 1024, 1023, 998, 978, 979, 674, 444 (Gemarkung Unterodenthal, Flur 6)) gem. §2ff. BauGB aufzustellen.

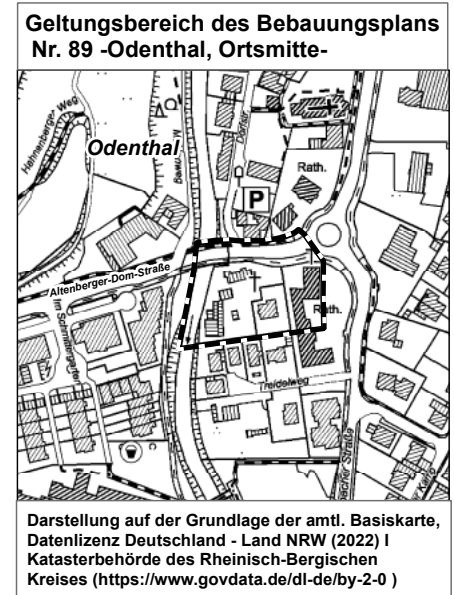
Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungsleistung sowie erforderlichen Gutachten zu beauftragen. Die Kosten für die Erarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes sowie das Planverfahren zur Aufstellung des neuen Bebauungsplans Nr. 89, Odenthal-Ortsmitte trägt die Gemeinde Odenthal.

Wesentlicher Inhalt der Aufstellung:

Aufstellung eines Bebauungsplans zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen für die Entwicklung von Wohnbebauung und nicht störenden Gewerbes im Bereich der Ortslage Odenthal, Altenberger-Dom-Straße in Verbindung mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 89 -Odenthal, Ortsmitte- ist aus dem nachfolgend abge-

druckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 6
Flurstücke Nr. 1084, 1025, 1024, 1023, 998, 978, 979, 674 und 444

Gemarkung Unterodenthal, Flur 1
Flurstück Nr. 4457

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal wird hiermit nachrichtlich bekanntgemacht.

Odenthal, den 10. Oktober 2024

Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Gemeinde Odenthal
Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre

für einen Teilbereich des Bebauungsplanes 44 B und den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 44B, 4. Änderung im Bereich Altenberger-Dom-Straße 28-32
(Flurstücke 978, 979, Gemarkung Unterodenthal, Flur 6)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat am 08.10.2024 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde hat für das in § 2 bezeichnete Gebiet beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 89 Odenthal-Ortsmitte aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.10.2024 bekanntgemacht. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes 44 B und den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 B, 4. Änderung und damit gleichsam den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 89 Odenthal-Ortsmitte. Maßgebend ist der in der Anlage dargestellte Geltungsbereich, welcher Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Gemeinde Odenthal.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 89 Odenthal-Ortsmitte außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 S.2 der Gemeindeordnung NRW (GO) ist darauf hinzuweisen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hinsichtlich einer möglichen Entschädigung bei verlängerter Dauer der Veränderungssperre wird auf § 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung hingewiesen.

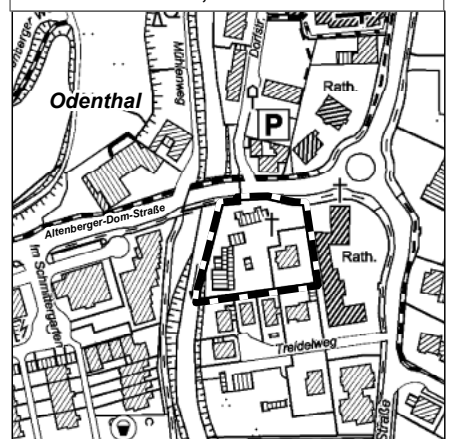
Die genannten gesetzlichen Vorschriften und die Aufstellungsunterlagen können während des Veröffentlichungszeitraums im Bauamt der Gemeinde Odenthal eingesehen werden.

Anschrift und Dienststunden sind: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre wird im Fachbereich III -Planungsamt- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Bereich der Satzung ist nachstehend abgedruckt.

Geltungsbereich der Veränderungssperre gem. § 14 und § 16 BauGB für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 B und für den Planbereich des Bebauungsplanes 44 B, 4. Änderung im Bereich Altenberger-Dom-Straße 28 - 32, Odenthal



Darstellung auf der Grundlage der amtl. Basiskarte, Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2022) | Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

Der Wortlaut der Satzung, die Darstellung des Geltungsbereiches und die Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Odenthal, den 14.10.2024
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts



Sitzungskalender 2025

	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25	Mai 25	Jun 25	Jul 25	Aug 25	Sep 25	Oktober 25	Nov 25	Dez 25
So, 1		Mi, 1	Neujahr	Sa, 1	Sa, 1	Di, 1	Mi, 2	Fr, 2	So, 1	Di, 1	Fr, 1	Sa, 2	Mo, 1
Mo, 2		Do, 2		So, 2	So, 2	Fr, 2	Mo, 2	Mi, 2	Sa, 2	Di, 2	Do, 2	So, 2	Di, 2
Di, 3	Huf	Fr, 3	Mo, 3	Mo, 3	Do, 3	Sa, 3	Di, 3	Do, 3	Mo, 3	Mi, 3	Fr, 3	Mo, 3	Mi, 3
Mi, 4		Sa, 4	Di, 4		Fr, 4	So, 4	Mi, 4	Fr, 4	Mo, 4	Do, 4	Sa, 4	Di, 4	Do, 4
Do, 5		So, 5	Mi, 5		Sa, 5	Mo, 5	Do, 5	Sa, 5	Di, 5	Fr, 5	So, 5	Mi, 5	Fr, 5
Fr, 6		Mo, 6	Do, 6	UWTK	So, 6	Di, 6	Fr, 6	Mo, 6	Sa, 6	Mi, 6	Do, 6	So, 6	Sa, 6
Sa, 7		Di, 7	Fr, 7		Mo, 7	Mi, 7	Sa, 7	Mo, 7	Do, 7	So, 7	Di, 7	Fr, 7	So, 7
So, 8		Mi, 8	Sa, 8	Sa, 8	Di, 8	Do, 8	So, 8	Di, 8	Fr, 8	Mo, 8	Mi, 8	Sa, 8	Mo, 8
Mo, 9		Do, 9	So, 9	So, 9	Mi, 9	Fr, 9	Mo, 9	Mi, 9	Sa, 9	Di, 9	Do, 9	So, 9	Di, 9
Di, 10		Fr, 10	Mo, 10		Do, 10	Sa, 10	Di, 10	Do, 10	So, 10	Mi, 10	Fr, 10	Mo, 10	Mi, 10
Mi, 11	IBO	Sa, 11	Di, 11		Fr, 11	So, 11	Mi, 11	Fr, 11	Mo, 11	Do, 11	Sa, 11	Di, 11	Do, 11
Do, 12		So, 12	Mi, 12	IVV	Sa, 12	Mo, 12	Do, 12	Sa, 12	Di, 12	Fr, 12	So, 12	Mi, 12	Fr, 12
Fr, 13		Mo, 13	Do, 13	Plabau	So, 13	Di, 13	Fr, 13	Mo, 13	Sa, 13	Mi, 13	Do, 13	So, 13	Sa, 13
Sa, 14		Di, 14	Fr, 14		Mo, 14	Mi, 14	Sa, 14	Mo, 14	Do, 14	So, 14	Di, 14	Fr, 14	So, 14
So, 15		Mi, 15	Sa, 15	Sa, 15	Di, 15	Do, 15	So, 15	Di, 15	Fr, 15	Mo, 15	Mi, 15	Sa, 15	Mo, 15
Mo, 16		Do, 16	So, 16	So, 16	Mi, 16	Fr, 16	Mo, 16	Mi, 16	Sa, 16	Di, 16	Do, 16	So, 16	Di, 16
Di, 17	Rat	Fr, 17	Mo, 17		Do, 17	Sa, 17	Mo, 17	Do, 17	Mi, 17	SSS*2 Wahl	Fr, 17	Mo, 17	Mi, 17
Mi, 18		Sa, 18	Di, 18		Fr, 18	So, 18	Mi, 18	Fr, 18	Mo, 18	Do, 18	Sa, 18	Di, 18	Do, 18
Do, 19		So, 19	Mi, 19	Huf	Mo, 19	Di, 19	Do, 19	Mi, 19	Fr, 19	So, 19	Mi, 19	Betrieb/WPA	Fr, 19
Fr, 20		Mo, 20	Do, 20		So, 20	Di, 20	Fr, 20	Mo, 20	Sa, 20	Mi, 20	Do, 20	So, 20	Sa, 20
Sa, 21		Di, 21	Fr, 21		Mo, 21	Mi, 21	Sa, 21	Mo, 21	Do, 21	So, 21	Di, 21	Fr, 21	So, 21
So, 22		Mi, 22	Sa, 22	Sa, 22	Di, 22	Do, 22	So, 22	Di, 22	Fr, 22	Mo, 22	Mi, 22	Sa, 22	Mo, 22
Mo, 23		Do, 23	So, 23	So, 23	Mi, 23	Fr, 23	Mo, 23	WahlA	Sa, 23	Di, 23	Do, 23	So, 23	Di, 23
Di, 24	Heiligabend	Fr, 24	Mo, 24		Do, 24	Sa, 24	Di, 24		So, 24	Mi, 24	Fr, 24	Mo, 24	Mi, 24
Mi, 25	1. Weihnachtstag	Sa, 25	Di, 25		Fr, 25	So, 25	Mi, 25	Mo, 25	Do, 25	So, 25	Di, 25	RPA*2	Do, 25
Do, 26	2. Weihnachtstag	So, 26	Mi, 26	Betrieb	Sa, 26	Mo, 26	Do, 26	Sa, 26	Di, 26	Fr, 26	So, 26	Mi, 26	Fr, 26
Fr, 27		Mo, 27	Do, 27		So, 27	Di, 27	Fr, 27	Mo, 27	Sa, 27	Di, 27	Do, 27	Fr, 27	Sa, 27
Sa, 28		Di, 28	Fr, 28		Mo, 28	Mi, 28	Sa, 28	Mo, 28	Do, 28	So, 28	RPA	Fr, 28	So, 28
So, 29		Mi, 29		Sa, 29	Di, 29	Do, 29	Fr, 29	Mo, 29	Do, 29	Mi, 29		Sa, 29	Mo, 29
Mo, 30		Do, 30		So, 30	Mi, 30	Fr, 30	Mo, 30	Mi, 30	Sa, 30	Di, 30		So, 30	Di, 30
Di, 31	Silvester	Fr, 31		Mo, 31		Sa, 31		Do, 31	So, 31		Fr, 31		Silvester

Rat: Gemeinderat (4 Sitzungen)

Huf: Haupt- und Finanzausschuss (4)

Plabau: Ausschuss für Planen und Bauen (5)

Schusposo: Ausschuss für Schule, Sport und Soziales (4)

IVV: Ausschuss für Infrastruktur, Verkehr und Vergabe (4)

UWTK: Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Tourismus und Kultur (4)

RPA: Rechnungsausschuss (2)

Betrieb: Betriebsausschuss (3)

Fußnoten:

*1) Verabschiedung Haushalt 2025

*2) Bedarfssitzung

Hinweise: